#### SATZUNG

## der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Bergfriedhofes, des Friedhofes Dinglingen, des Friedhofes bei der Stiftskirche und der Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren, d. h. die Bestattungs-, die Friedhofsund die Sondergebühren, ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt. Somit sind Gebührenschuldner die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
  - 2. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

#### § 4 Gebühren

#### I. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

me reign reetgeest.		Beisetzung in einer		
			Reihen- grabstätte	Wahlgrab- stätte oder Gruft
1.	Erdbe	estattungen		
	1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	750,00 €	900,00€
	1.2	Pauschale für die Bereitstellung je Sargträger durch die Stadt Lahr (gilt nur für 1.1;	45,00 €	45,00 €
		In der Bestattungsgebühr nach 1.1 is ein Sargträger der Stadt Lahr mit 3 Mit- arbeiterstunden berücksichtigt.)		
	1.3	Zusätzliche Gebühr für die Gestellung von Sargträgern im Rahmen von Feierlichkeiten in Einrichtungen außerhalb des Friedhofes je Sargträger	45,00 €	45,00 €
	1.4	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	350,00 €	375,00 €
2.	Feuer	bestattungen		
	2.1 2.2	Bestattungsordner bei einer Trauerfeier Urnenbestattung		170,00 €
	2.3	<ul><li>2.2.1 Urnenbeisetzung Erdgrab</li><li>2.2.2 Urnenbeisetzung Nische</li><li>Versand einer Urne einschl. Verpackung</li></ul>	a	230,00 € 190,00 € 65,00 €
			9	,

3.		ühren für die Benutzung von chtungen des Friedhofes	
	3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00€
	3.2	Benutzung der Leichenhalle	160,00 €
	3.3	Benutzung der Friedhofskapelle	
		und der Leichenhalle	360,00 €

#### II. Friedhofsgebühren

#### A) Bergfriedhof Lahr, Friedhof Dinglingen und Friedhof bei der Stiftskirche

	Überlassung einer Reihengrabstätte einschl. Abräumen an 1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 1.2 Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	900,00 € 250,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	500,00€
3.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (Grabstättenüberlassung einschl. Rasen- u. Heckenpflege)	950,00 €
	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre) 4.1 Obere Lage* a.) 2 qm Grabfläche b.) 4 qm Grabfläche 4.2 Mittlere Lage* a.) 2 qm Grabfläche b.) 4 qm Grabfläche c.) 6 qm Grabfläche d.) 8 qm Grabfläche 4.3 Untere Lage* a.) 2 qm Grabfläche b.) 4 qm Grabfläche c.) 6 qm Grabfläche c.) 6 qm Grabfläche c.) 8 qm Grabfläche	1.700,00 € 2.800,00 € 2.100,00 € 3.700,00 € 5.000,00 € 6.500,00 € 4.500,00 € 6.500,00 € 8.500,00 €

Die Gebühren für Wahlgrabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Dinglingen werden nach dem für die "Untere Lage" des Bergfriedhofes in Lahr geltenden Satz erhoben.

# 5. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)

5.1	Urnenwahlgrab	1.200,00 €
5.2	Baumwahlgrab	2.000,00 €
5.3	in Urnensammelgrabstätten	400,00 €
	(Anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunterhaltung	
	je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	

<sup>\*</sup> Für die Abgrenzung der Grabfelder ist der Übersichtsplan in Anlage 1 zu dieser Satzung maßgeblich.

6.	<ul> <li>5.4 in Urnenmauern         Nische bis zu 2 Urnen         Nische bis zu 4 Urnen     </li> <li>Verleihung von Nutzungsrechten an Gruften     </li> <li>(Nutzungsdauer 50 Jahre; Gebühr je qm und Jahr)</li> </ul>	2.000,00 € 2.900,00 € 40,00 €
7.	Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Bei einer Verlängerung der unter den Ziffern 4, 5 und 6 geregelten Nutzungsrechte werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben.	
8.	Zuschlag für Trittplatten an Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten	
	8.1 pro Trittplatte Maggia-Granit einschließlich Verlegearbeit	50,00€
	8.2 pro Trittplatte Waschbeton einschließlich Verlegearbeit	36,00 €
9.	Zuschlag für Abdeckplatten an Urnennischen 9.1 aus Sandstein 9.2 aus Granit 9.3 Stele (anstelle einer Abdeckplatte) 9.4 Kissenstein (anstelle einer Abdeckplatte)	125,00 € 150,00 € 275,00 € 180,00 €
10.	Zuschlag für Schrifttafel bei Baumbestattung	50,00 €
•	fe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, winkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz	Kuhbach,
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte einschl. Abräumen an	
	<ul><li>1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre</li><li>1.2 Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten</li></ul>	900,00 € 250,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	500,00€
3.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (Grabstättenüberlassung einschl. Rasen- u. Heckenpflege)	950,00 €
4.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre) 4.1 Einzelwahlgrab 4.2 Doppelwahlgrab	1.700,00 € 2.900,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre) 5.1 Urnenwahlgrab 5.2 Baumwahlgrab	1.200,00 € 2.000,00 €

	5.3	in Urnensammelgrabstätten (Anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunterhaltung je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	400,00 €
	5.4	in Urnenmauern Nische bis zu 2 Urnen	2.000,00€
6.	Bei ei gereg Nutzu	ngerung von Nutzungsrechten ner Verlängerung der unter den Ziffern 4 und 5 jelten Nutzungsrechte werden die der neuen ingsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Ge- en erhoben.	
7.	Urner	nlag für Trittplatten an Reihen-, Wahl- und ngrabstätten	
	•	o Trittplatte Maggia-Granit nschließlich Verlegearbeit	50,00 €
	•	o Trittplatte Waschbeton nschließlich Verlegearbeit	36,00 €
8.	7usch	nlag für Abdeckplatten an Urnennischen	
0.	8.1	aus Sandstein	125,00 €
	8.2	aus Granit	150,00 €
	8.3	kleine Stele (anstelle einer Abdeckplatte)	250,00 €
	8.4	große Stele (anstelle einer Abdeckplatte)	275,00 €
9.	Zusch	nlag für Grabmale auf der Urnengrabstätte Friedhof Ku	hbach
		undsäule aus "Bewegtem Grabmal"	185,00 €
	9.2 G	rabmal allseits geschliffen	420,00 €
	9.3 G	rabmal mit Edelstahlkreuzen	1.280,00 €
	9.4 G	rabmal mit eingearbeitetem Blattwerk	1.050,00 €
		rabmal mit eingearbeiteten Lebenslinien	930,00 €
	9.6 G	rabmal mit Edelstahl Schmuckornament	1.240,00 €
10.		nlag pro Grabmal in Gemeinschaftsurnengrabanlagen	
	auf de	em Friedhof Sulz	970,00 €
11.	Zusch	nlag für Schrifttafel bei Baumbestattung	50,00€

# III. Sondergebühren

Die Sondergebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

1.	Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	
	1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.260,00 €
	1.2 Kinder bis zu 5 Jahre	460,00 €
2.	Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen	
	2.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	810,00 €
	2.2 Kinder bis zu 5 Jahre	310.00 €

3.	Ausgrabung einer Urne	280,00 €
4.	Entnahme einer Urne aus Urnennische	140,00 €
5.	Wiederbeisetzung einer Urne	210,00 €
6.	Mehraufwand für das Tieferlegen einer Leiche	315,00 €
7.	Orgelspiel vor und nach der Einsegnung 7.1 Orgelspiel - Musiker u. Instrument- 7.2 Orgelspiel - nur Instrument-	59,00 € 6,00 €
8.	Abräumen von Wahlgrabstätten durch die Stadt Lahr (Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlich angefallenen Personal- und Maschinenaufwand; je nach Einsatzbedarf werden folgende Verrechnungssätze angesetzt, wobei die "sonstige Gemeinkosten" immer je Abräumung anfallen:) 7.1 Arbeitsleistung (je Stunde Arbeitszeit) 7.2 Friedhofsbagger (je Stunde Arbeitseinsatz 7.3 Transportfahrzeug (je Stunde Arbeitseinsatz 7.4 Sonstige Gemeinkosten (pauschal) 7.5 Verwaltungsgebühren (pauschal)	
9.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (mit Ausnahmegenehmigung; bei Gestellung der Leichenträger durch die Stadt Lahr) 8.1 Erdbestattung 8.2 Urnenbestattung	265,00 € 35,00 €
10.	Notkreuz	30,00 €

# IV. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

1.	Erteilung der Berechtigungskarte für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	27,50 €
2.	Bearbeitung von Gebührenrückerstattungen	27,50 €
	bei nicht in Anspruch genommenen Grabnutzungszeiträumen	27,50 €
3.	Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals oder sonst.	
	bauliche Anlagen	55,00€
4.	Nutzung Leichenhalle ohne Bestattung auf	
_	einem Friedhof der Stadt Lahr (inkl. Stadtteile)	55,00 €
5.	Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Aus- und Umbettungen	55,00 €

# § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren Bestattungsgebührenordnung vom 01.05.2013 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 21.02.2017

Dr. Wolfgang G. Müller Oberbürgermeister